

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
16 (1869)**

15 (13.4.1869)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-536798](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-536798)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

**1869.** Dienstag, 13. April. **N<sup>o</sup>. 15.**

## Bekanntmachungen.

1) Die Ehefrau des Stellmachers Ernst Meyer, Johanne Louise, geb. Högl hieselbst ist heute als Hebamme der Stadt Oldenburg bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1869 April 1.

2) Der Buchbinder Otto Heinrich Ernst Lambrecht hieselbst ist heute als Rottmeister der Rotte Nr. 14 bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1869 April 8.

3) Wegen Abgrabung und umfassender Pflasterungsarbeiten ist die Donnerschweerstraße in ihrer ganzen Länge, von der Rosenstraße bis zur Ausmündung der Lindenstraße zwischen Hoyers Fabrik und den zum Mühlenhof gehörenden Gründen, vom 12. d. Mts. an bis weiter für Fuhrwerke gesperrt.

Der in Folge der Abgrabung disponibel werdende Sand, im Ganzen reichlich 2000 Fuder, soll zu 3 gr. à Fuder von 30 Cubikfuß verkauft werden, und haben Kaufliebhaber sich bei dem mit Beaufsichtigung der Arbeiten beauftragten, während der Arbeitszeit auf der Donnerschweerstraße anwesenden Feldhüter Schweers zu melden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1869 April 9.

4) Der an der Ofenerstraße zwischen Rummelweg und Prinzessinweg belegene städtische Plackten soll am Freitag, den 16. April d. J., Mittags 12 Uhr, auf dem Rathhause abermals und zwar jetzt im Ganzen, zur Vererbpachtung aufgesetzt werden.

Eventuell wird in diesem Termine die Verpachtung dieses Plackens auf 3 oder mehrere Jahre versucht werden.

Die Bedingungen wegen der Vererbpachtung sowohl als der Verpachtung liegen mit einer Handzeichnung in der Magistrats Registratur zur Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1869 April 9.

5) Der am Wege von der Ofener-Chaussée nach der Halbmeisterei belegene städtische sog. Eilersche Plackten, sowie der daneben belegene durch die Oldenburg-Leerer Bahn abgeschnittene Theil der vormals von Muck'schen Weiden, sollen am Freitag, den 16. April d. J., Mittags 12 Uhr, auf dem Rathhause öffentlich

meistbietend auf 3 oder mehrere Jahre zur Verpachtung aufgesetzt werden.

Die Bedingungen nebst einer Handzeichnung liegen in der Magistrats-Registratur zur Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1869 April 9.

6) Die am Wege von der Ofener-Chaussee nach der Halbmeisterei und zwar südlich der Oldenburg-Leerer Bahn belegenen Theile der vormals von Muck'schen Weiden sind in Baupläze von 2 bis 3 Scheffelsaat Größe abgetheilt und sollen diese am Freitag, den 16. April d. J., Mittags 12 Uhr, auf dem Rathhause zur Vererbpachtung aufgesetzt, eventuell eine Verpachtung dieser Theile auf 3 oder mehrere Jahre versucht werden.

Bedingungen sowohl wegen der Vererbpachtung als wegen der Verpachtung liegen mit einer Handzeichnung in der Magistrats-Registratur zur Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1869 April 9.

7) Gefundene Sachen: 1 Paar Glacehandschuhe, 1 einzelner dito, 1 Uhrkapsel, 1 rother Kinderstrumpf.

### Magistrat und Stadtrath.

Sizung vom 2. April 1869.

Es fehlten Oberappellationsrath Becker, Buchhalter Wichmann, Kaufmann Schrimper, Kaufmann Pundt, Redakteur Scharf.

Ward beschlossen, da der Lehrer Troe in Wildeshausen sein Gesuch um Anstellung an der Cäcilien Schule zurückgenommen weil ihm in Wildeshausen eine angemessene Gehaltserhöhung zu Theil geworden, nunmehr den Schulamts Candidaten Drieling als Lehrer der Cäcilien Schule vom 1. d. M. angerechnet interimistisch mit jährlich 250  $\mathscr{f}$  Gehalt unter Vorbehalt eines gegenseitigen vierjährigen Kündigungsrechts anzustellen.

### Gemeinderath.

Sizung vom 2. April.

Nach einer beim Magistrat aufgestellten Berechnung sind aus der Gemeindeabtheilung Stadt folgende von der Gesamtgemeinde Stadt zu erstattende vorschufweise Zahlungen geleistet:

I.	an Einquartierungskosten vom Rechnungsjahr 1866/67 an . . .	114 $\mathscr{f}$ 19 $\mathscr{g}$ 4 $\text{sw}$ .
II.	an Vergütung der Ahtsmänner bei den Stierföhrungen . . .	7 " — " — "
III.	an Kosten der Specialabschätzung der Grundstücke und Gebäude . . .	8 " 20 " — "

IV. an Entschädigung der Eigenthümer von der Roghkrankheit verdächtigen und deshalb getödteten

Pferden . . . . . 58  $\text{fl}$  19  $\text{gf}$ . 2  $\text{sw}$ .

Zusammen 188 " 10 " 7 "

Da wegen Erstattung dieser Kosten ein Concurrrenzfuß nicht bestimmt ist, so war vom Magistrat vorgeschlagen, daß, um eine Repartition über die einzelnen Beitragspflichtigen zu vermeiden, der Beitrag des Stadtgebiets zu obigen Kosten etwa nach Verhältniß der Grund- und Gebäudesteuer berechnet und aus dem Cassebestande der Stadtgebietscasse an die Gemeindecasse Abtheilung Stadt erstattet werde.

Der Gesamtbetrag der Grund- und Gebäudesteuer aus der Stadt betrage jährlich . . . . . 10006  $\text{fl}$  20  $\text{gf}$ . 6  $\text{sw}$ .

aus der Stadt . . . 9057  $\text{fl}$  19  $\text{gf}$ . 10  $\text{sw}$ .

aus dem Stadtgebiet 951 " — " 8 "

10006 " 20 " 6 "

und würde, wenn nach Verhältniß dieser Steuern obige 188  $\text{fl}$  10  $\text{gf}$ . 7  $\text{sw}$ . über Stadt und Stadtgebiet vertheilt würden aus der Casse des Stadtgebiets als Beitrag des Stadtgebiets zu obigen Kosten an die Gemeindecasse Abtheilung Stadt die Summe von 17  $\text{fl}$  27  $\text{gf}$ . zu zahlen sein.

Vom Gemeinderath wurde dieser Vorschlag genehmigt.

### Stadtrath.

Sizung vom 2. April 1869.

1. Der Beschlusentwurf vom 5. v. M., betr. die Vererpachtung des städtischen Areals hinter Klävemanns Garten an der Bahnhofstraße an den Kaufmann A. Ballin hies. wurde zum Beschluß erhoben.

2. desgleichen ein an demselben Tage gefaßter Beschlusentwurf, betr. die Ablösung von Canon, welcher auf zur Oldenburg-Heppenser-Bahn an den Königl. Preussischen Eisenbahn-Fiscus abgetretenen Grundstücken haftet.

3. Wie pag. 30 des diesjährigen Gemeindeblatts mitgetheilt, hatte der Stadtrath in der Sizung vom 11. Februar d. J. erklärt, daß er den damals vom Magistrat vorgelegten Antrag, hinsichtlich der den Militairspeiseanstalten zu erstattenden Octroi, da derselbe die Stadt zu benachtheiligen drohe nicht genehmigen könne und demnach einen andern annehmbaren Vorschlag erwarten müsse.

Der Magistrat hatte sich darauf zunächst mit dem Königl. Garnisonscommando in Verbindung gesetzt, diesem den Stadtrathsbeschlus mitgetheilt und beantragt eine Verständigung über diese Angelegenheit im Wege commissarischer Verhandlung durch ein

Zusammentreten und mündliches Verhandeln von beiderseitigen Commissarien unter Vorbehalt der Genehmigung der zu treffenden Vereinarung von Seiten der zuständigen Behörden zu versuchen.

Seitens des Königl. Garnisoncommandos war man auf diesen Vorschlag bereitwillig eingegangen und war nun von den beiderseitigen Commissarien — Herrn Hauptmann von Legat, Herrn Rittmeister von Schrenck und Herrn Hauptmann Strackerjan einerseits und Herrn Stadtdirektor Wöbcken, Herrn Rathsherrn Klävemann und Herrn Rathsherrn Schulze andererseits — folgender Vertrag vereinbart, nach welchem bis weiter zu verfahren der Stadtrath in heutiger Sitzung gleichfalls für angemessen erklärte:

### Rückvergütung der Consumtions-Abgabe für das in den Speiseanstalten der Garnison verbrauchte frische Fleisch betr.

1. Die Erstattung der Abgabe erfolgt nur für frisches Fleisch von Vieh, welches in der Stadt Oldenburg geschlachtet und für welches die Consumtionsabgabe daselbst entrichtet ist; ferner
  2. nur für dasjenige frische und versteuerte Fleisch, welches in den Speiseanstalten der Garnison verbraucht wird.
  3. Für geräuchertes Fleisch, geräucherten Speck, für Schmalz und Talg wird die Abgabe nicht vergütet.
  4. Die Steuer wird ferner nicht vergütet für Fleisch von Vieh, welches außerhalb der Stadt geschlachtet wird und für welches die Entrichtung der Consumtionsabgabe bei Einführung des Fleisches in die Stadt nicht nachgewiesen werden kann.
  5. Die Rückvergütung der Steuer erfolgt aus der Stadtcasse im Anfange eines jeden Vierteljahrs für das verflossene Vierteljahr.
- Die Quantität des in jeder Militair-Speise-Anstalt bezw. im Militair-Lazareth verbrauchten frischen Fleisches nach Pfunden, je nach den verschiedenen Arten desselben (Rind-, Schweine-, Kalb- und Schaf-Fleisch oder frischen Specks) muß von der Menage-Commission bezw. der Lazareth-Verwaltung genau specificirt aufgestellt und von dem Commandeur der betreffenden Truppenabtheilung bezw. dem Präses der Lazareth-Commission als richtig attestirt sowie auch bezeugt werden, daß das Fleisch von in der Stadt Oldenburg geschlachtetem und versteuertem Vieh geliefert bezw. bei der Einführung versteuert sei.

6. An Steuer wird bis weiter dem Militair erstattet:
 

a.	für Rindfleisch, für je 100 ℔ . . . . .	15	gf.
b.	für Schweinefleisch und frischen Speck, für je 100 ℔ . . . . .	15	„
c.	für Schaffleisch, für je 100 ℔ . . . . .	5	„
d.	für Kalbfleisch, für je 100 ℔ . . . . .	5	„

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.  
 Druck und Verlag von Gerhard Stallina in Oldenburg.